

§ 9 Stmk. PG Verantwortliche Vertreterin/Verantwortlicher Vertreter

Stmk. PG - Steiermärkisches Prostitutionsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 16.10.2024

(1) Die Inhaberin/Der Inhaber einer Bordellbewilligung kann eine Person unter klarer Abgrenzung ihres Verantwortungsbereiches als verantwortliche Vertreterin/verantwortlichen Vertreter bestellen. Die Bestellung bedarf der Bewilligung der Behörde (§ 12 Abs. 1).

(2) Die verantwortliche Vertreterin/der verantwortliche Vertreter muss

1. die persönlichen Voraussetzungen des § 6 erfüllen,
2. strafrechtlich verfolgt werden können und
3. ihrer/seiner Bestellung nachweislich zugestimmt haben.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 13/2010

In Kraft seit 03.03.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at